

**Durchführung
der Bundesärzteordnung,
der Bundes-Apothekerordnung,
des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, des Gesetzes
über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder –und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie des Gesetzes
über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

**vom 27. Juli 2020
in der Fassung vom 23. September 2020**

1

Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren der Durchführung

a) der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),

b) der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489),

jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

c) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, beziehungsweise in Verbindung mit der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

d) des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) beziehungsweise der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), jeweils in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung und

e) des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I. S. 448), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

2

Erteilung der Approbation an Personen mit in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Berufsqualifikation

2.1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für Antragstellerinnen und Antragsteller, die in der Bundesrepublik Deutschland

a) die Ärztliche Prüfung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz Nummer 4 der Bundesärzteordnung,

b) die Pharmazeutische Prüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundes-Apothekerordnung,

c) die Zahnärztliche Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,

d) die Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung,

e) die Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder

f) die Psychotherapeutische Prüfung im Sinne des § 10 des Psychotherapeutengesetzes

bestanden haben.

2.2

Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen

2.2.1

Vorzulegen sind:

a) ein kurz gefasster Lebenslauf, eigenhändig unterschriebener und datierter Lebenslauf,

b) die Geburtsurkunde und, soweit nicht mehr der Geburtsname geführt wird, ein die aktuelle Namensführung belegender Auszug aus dem Personenstandsregister,

c) ein Identitätsnachweis,

d) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart ‚O‘,

e) eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

f) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung und

g) das Zeugnis über die jeweilige der in Nummer 2.1 genannten Staatprüfungen.

2.2.2

Bei Anträgen nach dem Psychotherapeutengesetz ist zusätzlich zu den in Nummer 2.2.1 benannten Unterlagen eine Urkunde der Hochschule, die den erfolgreichen Masterabschluss in einem Studium gemäß der §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt, vorzulegen. Der Lebenslauf nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a hat überdies eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungslehrgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu enthalten.

2.2.3

Für den Identitätsnachweis sind die im Folgenden dargelegten Vorgaben zu beachten.

2.2.3.1

Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten. In der Regel wird die Identität einer Person durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments, mit dem die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt wird, wie zum Beispiel Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz, belegt.

2.2.3.2

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, reicht in der Regel die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses aus.

2.2.3.3

Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von den Antragstellerinnen und Antragstellern auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind hierauf hinzuweisen.

2.2.3.4

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und denen nicht zumutbar ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, von der Vorlage eines Identitätsnachweises abgesehen werden.

2.2.4

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes ungeeignet ist. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern.

2.2.4.1

Bei Anträgen nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, dem Psychotherapeutengesetz sowie dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde darf die ärztliche Bescheinigung zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sein.

2.2.4.2

Für Anträge nach der Bundesärzteordnung und der Bundes-Apothekerordnung existieren keine derartigen gesetzlichen Vorgaben über die Aktualität der vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung. Im Sinne einer sachgerechten Prüfung der gesundheitlichen Befähigung des Antragsstellers und der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Approbationserteilung ist aber dennoch darauf hinzuwirken, dass die vorgelegte ärztliche Bescheinigung nicht älter als einen Monat ist.

2.2.5

Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.

Für Anträge nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in Verbindung mit der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen ist die

Vorlage einer beglaubigen Übersetzung nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Im Sinne einer sachgerechten Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen soll dennoch auf die Vorlage beglaubigter Übersetzungen hingewirkt werden.

2.3

Verfahren und Fristen

2.3.1

Den Antragstellerinnen und Antragstellern sind spätestens binnen eines Monats der Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen mitzuteilen. Den Antragstellerinnen und Antragstellern ist der Hinweis zu geben, dass der Lauf der Bearbeitungsfrist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

2.3.2

Die Bearbeitungsfrist beträgt ab Eingang der vollständigen Unterlagen höchstens

a) drei Monate nach § 39 Absatz 5 der Approbationsordnung für Ärzte, § 59 Absatz 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 86 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und § 20 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker sowie

b) vier Monate nach § 20b Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für psychologische Psychotherapeuten und nach § 20b Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sieht keine Bearbeitungsfrist vor. Soweit möglich soll dennoch eine Frist von vier Monaten nicht überschritten werden.

2.3.3

Bei der Erteilung der Approbation an Antragstellerinnen und Antragsteller aus Drittstaaten sind diese darauf hinzuweisen, dass sie neben der Approbation einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, benötigen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Absatz 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung dar, die nach § 404 Absatz 3 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

2.3.4

Von den Antragstellerinnen und Antragstellern, die sich im Ausland aufhalten,

kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

2.4

Erteilung der Approbation

2.4.1

Für die Erteilung der Approbation sind die als **Anlagen 1a bis 1f** beigefügten Muster zu verwenden.

2.4.2

Die fertiggestellte Approbationsurkunde ist den Antragstellerinnen und Antragstellern gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

2.4.3

Die Approbation gilt vom Tag ihrer Ausstellung an. Sie darf nicht zurückdatiert werden. Eine rückwirkende Approbation scheidet aus.

3

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat gemäß Nummer 2.2.3.2 abgeschlossen haben

3.1

Unterlagen

3.1.1

Von den Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs in Form einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

b) ein Identitätsnachweis, Nummer 2.2.3 gilt entsprechend,

c) ausländische Ausbildungsnachweise und sonstige Befähigungsnachweise, um die vollständige Abgeschlossenheit der Qualifikation feststellen zu können und

d) Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, aus denen sich die Zuverlässigkeit und Würdigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers ergibt, wie beispielsweise einen Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Unterlagen.

Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder, in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

Ist auch das nicht möglich, kann die betreffende Person auch vor einem Notar in Deutschland eine eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass Sie sich im Herkunftsland nichts hat zu Schulden kommen lassen, das möglicherweise geeignet wäre die Zuverlässigkeit oder Würdigkeit im Hinblick auf den gestellten Antrag zu erschüttern.

e) Ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung, wobei ein entsprechender Nachweis, der in dem Herkunftsstaat gefordert wird, anerkannt wird. Wenn im Herkunftsstaat ein derartiger Nachweis nicht verlangt wird, ist auch eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung ausreichend und

f) eine Erklärung, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Erteilung einer Approbation oder Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

3.1.2

Die Nachweise nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3.1.3

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen, kann die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist gefordert werden. Zweifel, die zur Vorlage weiterer Unterlagen führen, sind zu dokumentieren.

3.1.4

Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

3.1.5

Im Übrigen richtet sich die Form der vorzulegenden Unterlagen nach § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung.

3.1.6

Die Nummern 2.3.3 und 2.3.4 gelten entsprechend.

3.2

Soweit bekannt, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller über Adressen von Beratungsstellen zu informieren.

3.3

Sprachkenntnisse

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen spätestens bei Erteilung der Approbation über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Tätigkeit oder die Tätigkeit des Psychologischen Psychotherapeuten, Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten notwendig sind.

3.3.1

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen spätestens bei Erteilung der Approbation auf der durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachgewiesenen Grundlage des Niveaus GER B2 über Fachsprachenkenntnisse orientiert am Sprachniveau C1 bzw. bei Antragsstellung nach dem Psychotherapeutengesetz orientiert am Sprachniveau C2 verfügen.

3.3.2

Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

3.3.3

Apothekerinnen und Apotheker müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patientinnen und Patienten sowie Kundinnen und Kunden und die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den

Angaben auf der Verschreibung und den Angaben der Patientin oder des Patienten ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit den Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.

3.3.4

Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende psychotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ein breites Spektrum gesprochener Sprache verstehen können, auch wenn schnell oder in langen und verschachtelten Sätzen gesprochen wird. Sie müssen sich so spontan, fließend und präzise ausdrücken können, dass ein psychotherapeutisches Gespräch für beide Seiten ohne Anstrengung möglich ist. Dazu gehört auch, dass sie Bedeutungsinhalte indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretation erschließen sowie im Gespräch feinere Bedeutungsnuancen zum Ausdruck bringen können. Sie müssen ferner in der Lage sein, Patientinnen und Patienten über das psychotherapeutische Vorgehen informieren sowie verschiedene Therapieangebote mit ihren Vor- und Nachteilen erläutern zu können. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe sowie im Hinblick auf die schriftlichen Sprachanforderungen die gleichen sprachlichen Anforderungen wie bei Ärzten.

3.3.5

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die Deutsch als Muttersprache beherrschen oder eine ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung, die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychotherapeuten in deutscher Sprache erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer anderen mindestens dreijährigen, berufsnahen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

3.3.6

Im Übrigen gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über einen erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, als nachgewiesen. Der Ablauf des Sprachtests ergibt sich aus der **Nummer 10**.

3.3.7

Wird durch eine Approbationsbehörde eines anderen Landes oder durch eine von ihr beauftragte Heilberufskammer festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die unter Nummer 3.3 beschriebenen Sprachanforderungen erfüllen, so wird die Bescheinigung als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt.

3.3.8

Andere als unter 3.1 vorgesehene Nachweise werden anerkannt, wenn sie geeignet sind, die Sprachkenntnisse gemäß Nummer 3.3 zu belegen. Bei der Beurteilung ist aus den Gründen des Schutzes der Patientinnen und Patienten ein strenger Maßstab anzulegen.

3.3.9

Der Test darf im Hinblick auf Artikel 53 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden.

3.4

Anerkennungsregeln

3.4.1

Für die Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Europäischen Wirtschaftsraum Staaten und der Schweiz gilt mit Ausnahme der Berufe nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung und dem Psychotherapeutengesetz der Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Hieraus folgt:

3.4.2

Ist der Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Anlage

a) zu § 3 Absatz 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 20. Dezember 1976 begonnen oder

b) zu § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 27. Januar 1980 begonnen,

besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist der Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach dem 20. Dezember 1976 beigetreten, wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung nach dem vereinbarten Datum begonnen wurde.

3.4.3

Ist das Diplom eines Europäischen Staates in der Anlage zu § 4 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung aufgeführt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, wenn die Ausbildung nach dem in der Anlage aufgeführten jeweiligen Stichtag begonnen wurde.

3.4.4

Es besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, wenn die pharmazeutische Ausbildung gem. § 4 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung durch die Vorlage eines europäischen Berufsausweises nachgewiesen wird. Gleiches gilt entsprechend, wenn aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Berufsanerkennungsrichtlinie weitere Berufe bestimmt werden, für die der europäische Berufsausweis eingeführt werden soll.

3.4.5

Die Nummer 3.4.1 gilt für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellt worden sind, entsprechend. Bei Diplomen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Berufsanerkennungsrichtlinie getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum.

3.4.6

Für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die von Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch eingeräumt haben, ausgestellt worden sind, gilt Nummer 3.4.1 ab dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend.

3.4.7

Entsprechen die Nachweise nicht der in der Anlage

a) zu § 3 Absatz 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung,

b) zu § 4 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung oder

c) zu § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

jeweils aufgeführten Bezeichnung, sind sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorzulegen, dass die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 24, Artikels 44 oder Artikels 34 der Berufs-
anerkennungsrichtlinie entspricht und sie den für diesen Staat in den Anlagen
jeweils genannten Ausbildungsnachweisen gleichstehen (Konformitätsbeschei-
nigungen).

3.4.8

Diese Konformitätsbescheinigungen müssen

- a) von der zuständigen, durch den Mitgliedstaat gemeldeten Behörde erteilt worden sein,
- b) die Bestimmungen der Berufsankennungsrichtlinie, auf die sie sich bezieht, enthalten,
- c) möglichst bereits im Titel die Art der Bescheinigung aufführen,
- d) den Beruf erkennen lassen und
- e) inhaltlich verständlich zum Ausdruck bringen, dass alle in der Berufsankennungsrichtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllt wurden.

3.4.9

Ein Ausbildungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die vor den in den Nummern 3.4.2 bis 3.4.6 genannten Daten begonnen wurde, ist anzuerkennen, wenn ihm eine Konformitätsbescheinigung beigefügt ist. Kann eine Konformitätsbescheinigung nicht beigebracht werden, ist die Ausbildung anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß der Nummer 3.5 gegeben ist.

3.4.10

Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates zu verlangen, aus der sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller während der fünf Jahre vor Ausstellung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf in einem Europäischen Staat in Vollzeit ausgeübt haben. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.

3.5

Können Antragstellende eine dreijährige Berufspraxis nicht nachweisen, ist die

Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Hierzu sind die Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung zu ermitteln.

3.5.1

Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach

- a) der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte,
- b) der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker,
- c) dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen,
- d) dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder
- e) dem Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

aufweist.

3.5.2

Wesentliche Unterschiede sind anzunehmen, wenn die Kenntnis des Faches eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, die Ausbildung gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist und der wesentliche Unterschied nicht durch Kenntnisse ausgeglichen wird, die im Rahmen der Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

Ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist demnach nach Berücksichtigung und umfassender Gewichtung und Würdigung folgender Umstände zu entscheiden:

- a) dem Inhalt der Ausbildung in Form von Ausbildungsgegenständen und Fächern und die Wirksamkeit ihrer Vermittlung,
- b) der Ausbildungsdauer - zwar nicht als alleiniges Kriterium für den wesentlichen Unterschied, aber als zu bewertendes Indiz für die Wirksamkeit der Vermittlung von Ausbildungsgegenständen und

c) neben der Ausbildung sind die individuellen Kenntnisse und die beruflichen Fähigkeiten in die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einzubeziehen. Dadurch kommt es in jedem Verfahren zur Beantragung der Approbation notwendigerweise zu einer Einzelfallprüfung.

3.5.3

Bei der Bewertung der Fächer können die Ausbildungsgegenstände an einer beispielhaft ausgewählten Universität in Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt werden. Hierbei sind die Studieninhalte sowie die Anteile von praktischer und theoretischer Ausbildung zu vergleichen.

Sieht die deutsche Ausbildungsordnung einen Abschnitt mit praktischer Ausbildung vor, ist zu überprüfen, ob Antragstellende bereits Tätigkeiten abgeleistet haben, die den inhaltlichen Anforderungen der deutschen Ausbildung entsprechen. Hierbei kommt es nicht auf die formale Zuordnung dieser Tätigkeit zu der ausländischen Ausbildung an. Maßgeblich ist vielmehr, ob der im Ausland absolvierte Werdegang zu demselben Ausbildungsstand führt wie eine im Inland absolvierte Ausbildung.

3.5.4

Die Antragstellerinnen und Antragsteller können aufgefordert werden, Informationen und Nachweise zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen ihrer Ausbildung, insbesondere Studiennachweise, Zeugnisse et cetera vorzulegen.

3.5.5

Ist für die Beurteilung der Ausbildung im Ausland und der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes eine besondere Sachkunde erforderlich, können Sachverständige hinzugezogen werden.

3.5.6

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch fachlich entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben worden sind.

3.5.7

Es ist festzustellen, welche Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch die berufliche Tätigkeit, auch wenn diese unter Aufsicht ausgeübt wurden, erworben wurden, ob diese eine berufsqualifizierende Wirkung haben und ob deshalb keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen. Defizite in einem bestimmten Fach können durch eine angemessen lange Tätigkeit in diesem Fachgebiet ausgeglichen werden.

3.5.8

Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, berufliche Bildung, nicht formale Bildung und des informellen Lernens während

der gesamten Dauer des Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt. Dabei sind Bescheinigungen über den Besuch beruflicher Fortbildungsveranstaltungen differenziert zu bewerten. Der erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang oder Fachseminar, bei denen ein inhaltlich und zeitlich umfangreiches Unterrichtsprogramm mit einer Prüfung abschließt, ist in der Regel mehr Gewicht beizumessen als dem Besuch einer Fortbildung, die eine geringere Stundenzahl umfasst und keine Überprüfung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten vorsieht.

3.5.9

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ausgeglichen werden können, ist spätestens drei Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, hierüber ein rechtsmittelfähiger Bescheid verbunden mit der Information, dass eine Eignungsprüfung abgelegt werden kann, zu erteilen. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass in wesentlichen Fächern Defizite bestehen. Bei den Berufen nach dem Psychotherapeutengesetz können die Antragstellerinnen und Antragsteller wahlweise auch an einem längstens dreijährigen Anpassungslehrgang teilnehmen.

3.6

Auf Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrganges ein gesonderter Bescheid mit der Feststellung, dass seine Berufsqualifikation gleichwertig ist, zu erteilen.

3.7

Hinsichtlich der statistischen Antragserfassung wird auf das Merkblatt des Statistischen Bundesamtes „Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“ sowie auf die Hinweise von IT NRW Bezug genommen.

3.8

Die Approbation ist im Fall der Nummer 3.5.1 zu erteilen, wenn Antragstellende in der Eignungsprüfung nachgewiesen haben, dass sie die für die Approbationserteilung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Prüfung ist auf die Sachgebiete zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus der **Anlage 3**.

Es ist sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Nummer 3.5.9 abgelegt werden kann.

3.9.

Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bereits festgestellt worden, ist dies auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation zu berücksichtigen.

3.10

Kann durch die Prüfung nicht festgestellt werden, dass die Prüflinge über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, darf sie wiederholt werden.

Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der in der jeweiligen Approbationsordnung festgelegten Zahl der Wiederholungsprüfungen.

3.11

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung schließt eine spätere Anerkennung nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, kann der Nachweis weiterer Qualifikationen, die Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, erworben haben, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Dies hat aber nicht zur Folge, dass im Kontext des Aufgreifens des Verfahrens auch neue Prüfungsversuche zugelassen werden, da die Zahl der Wiederholungsversuche durch die Approbationsordnungen festgeschrieben ist.

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung schließt eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf und die Aufnahme eines Studiums nicht aus.

3.12

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bundesgesetzen auch spezifische erworbene Rechte für Ausbildungsnachweise aus zerfallenen Staaten festgelegt sind, wie dies beispielsweise in § 14b Absatz 1 Satz 3 Bundesärzteordnung der Fall ist. Für die Anwendung der durch den Beitrittsvertrag eingeräumten Rechte kommt es im Wesentlichen auf eine dreijährige Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Nachfolgestaates an.

3.13

In Ausnahmefällen kann eine Berufserlaubnis gemäß § 10 Absatz 5 Bundesärzteordnung erteilt werden.

4

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben

4.1

Unterlagen

Von Antragstellerinnen und Antragstellern, die eine Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten (Drittland) abgeschlossen haben, sind die in den Nummer

3.1.1 genannten Nachweise vorzulegen. Die Nummern 3.1.2 bis 3.1.6 gelten entsprechend.

4.1.1

Sofern der Umfang der Berufsausübungsberechtigung nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilt werden kann, sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungs- oder des Herkunftsstaates vorlegen, dass sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes in diesem Land berechtigt sind. Können Zweifel hierdurch nicht ausgeräumt werden, kann eine Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt werden.

Wird im Ausbildungsstaat die Ausübung des Berufs lediglich aus Gründen, die einer Berufsausübung in Deutschland nicht entgegenstehen, verwehrt, was zum Beispiel bei politisch motivierten Berufsverboten der Fall ist, ist von einer uneingeschränkten Berufsausübungsberechtigung auszugehen.

4.1.2

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen dauerhaften Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, müssen sie durch geeignete Unterlagen und Bescheinigungen, wie zum Beispiel durch eine Einstellungszusage, Hospitationszusage oder durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Standortvermerk der Zentralen Servicestelle der Bundesagentur für Arbeit, darlegen, dass sie in dem jeweiligen Regierungsbezirk ihren Beruf ausüben wollen. Dasselbe gilt für Personen mit einem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, wenn besondere Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Ein dauerhafter Wohnsitz wird angenommen, wenn er seit mehr als drei Monaten besteht.

4.1.3

Nummern 3.1.4 bis 3.3. gelten entsprechend.

4.1.4

Bestehen Zweifel an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die in einem Drittland ausgestellt wurde, soll sie durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Herkunftsstaat legalisiert oder in Ausnahmefällen durch die deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit überprüft werden. Soweit die Urkunde durch völkerrechtliche Verträge von der Legalisation befreit ist, ist die Ausstellung einer Apostille zu verlangen.

Zweifel, die zur Vorlage einer Legalisation oder Apostille führen, sind zu dokumentieren.

4.2

Anerkennungsregeln

Die Approbation darf nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

4.2.1

Nummern 3.5.1 bis 3.11 gelten entsprechend. Abweichend von Nummer 3.8 ist den Antragstellerinnen und Antragstellern die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

4.2.2

Können die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, wie beispielsweise bei Asylsuchenden, denen von ihrem Heimatstaat die Herausgabe der Dokumente verweigert wird, von diesen nicht vorgelegt werden, ist ebenfalls die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

4.2.3

Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus **Anlage 3** sowie aus **Nummer 11**.

4.2.4

Während des laufenden Approbationsverfahrens kann den Antragstellerinnen und Antragstellern eine Berufserlaubnis

a) gemäß § 10 Absatz 1 Bundesärzteordnung für eine zweijährige ärztliche Tätigkeit,

b) gemäß § 11 Absatz 1 Bundes-Apothekerordnung für eine zweijährige pharmazeutische Tätigkeit in einer Apotheke oder

c) gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde für eine zweijährige zahnärztliche Tätigkeit

unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die absolvierende Kenntnisprüfung die ärztliche Tätigkeit je sechs Monate in den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie absolviert werden sollte.

5

Versagung der Approbation

5.1

Voraussetzung der Versagung

Eine Approbation darf nicht erteilt werden, wenn eine der gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, insbesondere, wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine in der jeweiligen Approbationsordnung vorgesehene Prüfung oder ein Abschnitt dieser Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

5.2

Anhörung

Vor Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Approbation ist die Antragstellende oder der Antragsteller zu hören.

6

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben und deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist

Hat ein Europäischer Staat einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittland unter Beachtung der Mindestanforderungen der Berufsanerkenntnisrichtlinie anerkannt, gelten die Nummern 3.1 bis 3.3.9 und 3.5.1 bis 3.11 entsprechend.

Der Grundsatz der automatischen Anerkennung ist in diesen Fällen bundesrechtlich nicht vorgesehen.

7

Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen Verdachtsmomente nach

- a) § 3 Absatz 5 der Bundesärzteordnung,
- b) § 4 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung,
- c) § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
- d) § 2 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder
- e) § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes

vor, kann das Approbationsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

8

Rücknahme, Widerruf und Ruhensanordnung der Approbation

8.1

Widerruf der Approbation

8.1.1

Der Widerruf der Approbation ist nur auf Grund eines im jeweiligen Berufsgesetz benannten Widerrufsgrundes zulässig.

8.1.2

Die Approbation ist zwingend für alle in diesem Erlass behandelten Berufe mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich Berufsangehörige nach Approbationserteilung eines Verhaltens schuldig machen, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

Der Approbationswiderruf muss stets in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit stehen. Anlass für den Widerruf können deshalb nur gravierende Verfehlungen sein, die geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand, bliebe das Verhalten für den Fortbestand der Approbation folgenlos, nachhaltig zu erschüttern.

8.1.2.1

Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes kann dann anzunehmen sein, wenn Berufsangehörige durch ihr Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzen. Auch ein außerhalb der beruflichen Tätigkeit liegendes Fehlverhalten kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung kann daher grundsätzlich auch geeignet sein, Berufsangehörige als unwürdig zur Ausübung des Berufes erscheinen zu lassen.

8.1.2.2

Die Zuverlässigkeit muss den besonderen Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn Berufsangehörige nicht oder nicht mehr die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Heilberufes bieten. Sie kann insbesondere aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit und vor allem bei wiederholten Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung gefolgert werden.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff der Unzuverlässigkeit wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufes abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist im Hinblick auf die Schwere der Verfehlung bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue zu prüfen, welche Bedeutung für die Prognosestellung dem Zeitablauf zukommen kann.

8.1.2.3

Eine rechtskräftige straf- oder berufsrechtliche Verurteilung, der Entzug der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung oder der Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke rechtfertigen nicht von vornherein den Widerruf der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Art, Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Patientinnen und Patienten, erfordern.

Die Feststellung der Unwürdigkeit durch das Berufsgericht wird in der Regel zur Aufhebung der Approbation führen.

8.1.3

Approbationen, die aufgrund des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder des Psychotherapeutengesetzes erteilt wurden, sind ebenfalls zwingend zu widerrufen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Approbation auf Dauer zur Ausübung des Berufs gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist. Hierbei muss es sich um eine dauerhafte Verhinderung handeln. Vorübergehende Krankheiten oder Leiden bilden keinen Widerrufsgrund.

8.1.4

Weitere in Betracht kommende fakultative Widerrufstatbestände regeln die Berufsgesetze und sind gleichermaßen zu beachten. Im Hinblick auf Approbationen, die nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Bundes-Apothekerordnung erteilt wurden, kommt insbesondere der Wegfall der gesundheitlichen Eignung als fakultativer Widerrufstatbestand in Betracht.

Der Widerruf liegt in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde. Daher sind alle in Betracht kommenden Umstände sowohl auf Seiten der betroffenen Inhaberin oder des Inhabers der Approbation als auch im Hinblick auf den Patientenschutz zu prüfen. Insbesondere soll auch hier nicht aufgrund einer temporären Erkrankung oder einem temporären Leiden die Approbation widerrufen werden.

Bei Ausübung des Ermessens ist zu beachten, dass ein eingeschränkter Widerruf oder eine mit Auflagen versehene Approbation nicht zulässig ist und die Inhaberin oder der Inhaber gesundheitlich in der Lage sein muss, die berufliche Tätigkeit umfassend auszuüben. In Fällen, in denen dies nicht Fall ist, ist eine einschränkungsfähige Berufserlaubnis in Betracht zu ziehen.

8.2

Rücknahme der Approbation

8.2.1

Die Rücknahme der Approbation ist nur aufgrund eines im jeweiligen Berufsgesetz benannten Rücknahmegrund zulässig.

8.2.2

Ein zwingender Rücknahmegrund liegt vor, wenn sich herausstellt, dass bei Erteilung der Approbation die jeweils gesetzlich geforderte Berufsausbildung nicht abgeschlossen war.

Dies ist der Fall, wenn

- a) die in Nummer 2.1 aufgeführte jeweils gesetzlich vorgeschriebene Staatsprüfung tatsächlich nicht bestanden wurde,
- b) die für die Zulassung zum Beruf gesetzliche erforderliche Berufsausbildung tatsächlich nicht abgeschlossen war,
- c) eine Ausbildung, welche aufgrund gegenseitiger automatischer Anerkennung nach europarechtlichen Vorgaben zur Approbation führte, tatsächlich nicht abgeschlossen war oder
- d) eine im Ausland absolvierte Ausbildung von gleichem Wert wie die inländische Ausbildung tatsächlich nicht abgeschlossen war.

Auf ein Verschulden der betroffenen Person kommt es nicht an, sodass beispielsweise auch nachträglich bekanntgewordene Berechnungsfehler in der Prüfungsbewertung, die zur Aberkennung der bestandenen Staatsprüfung führen, zu berücksichtigen sind.

8.2.3

Die nach der Bundesärzteordnung erforderliche Berufsausbildung ist ebenfalls nicht abgeschlossen, wenn

- a) das Medizinstudium in der ehemaligen DDR tatsächlich nicht erfolgreich abgeschlossen war, soweit die Approbation vor der Wiedervereinigung in der DDR erteilt wurde oder
- b) ein vor der Wiedervereinigung in der DDR begonnenes und nach der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetztes Medizinstudium tatsächlich nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Auch diesbezüglich kommt es auf ein Verschulden der betroffenen Person nicht an.

8.2.4

Approbationen, die nach der Bundes-Apothekerordnung erteilt wurden, sind

überdies zwingend zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass Würdigkeit und Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung bereits bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen haben.

Für Approbationen nach der Bundesärztleordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie dem Psychotherapeutengesetz bilden die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit des oder der Berufsangehörigen oder seine mangelnde gesundheitliche Eignung nur einen fakultativen Rücknahmegrund.

Für die Feststellung der Unzuverlässigkeit, Unwürdigkeit oder gesundheitlichen Eignung des oder der Berufsangehörigen sind in allen Fällen die zum Widerruf in Nummer 8.1 dargestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

8.2.5

Weitere in Betracht kommende fakultative Rücknahmegründe regeln die jeweiligen Berufsgesetze und sind gleichermaßen zu beachten.

Danach kommt eine Rücknahme insbesondere in Betracht, wenn

a) die für die Erteilung der Approbation festgestellte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder der alternativ festgestellte gleichwertige Kenntnisstand einer nicht der automatischen Anerkennung unterliegenden Ausbildung in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder eines Drittstaates im Verhältnis zur Ausbildung nach der innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechtsnormen tatsächlich nicht gegeben oder nachgewiesen worden war,

b) entgegen der Annahme bei Approbationserteilung die nachgewiesene im Ausland absolvierte Ausbildung, die nicht nach europarechtlichen Regelungen automatisch anzuerkennen ist, wesentliche Unterschiede zur Ausbildung nach der innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechtsnormen aufweist oder

c) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des jeweiligen Berufes im Rahmen einer Eignungsprüfung entgegen der Annahme bei Approbationserteilung nicht nachgewiesen worden waren.

8.2.6

Die Rücknahme aufgrund von fakultativen Rücknahmegründen liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Zur Ermessensausübung gilt das unter Nummer 8.1.4 Gesagte entsprechend.

8.3

Rückgabe der Approbationsurkunde

Die Rückgabe der Approbationsurkunde nach bestandskräftiger Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung richtet sich nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

8.4

Anordnung des Ruhens der Approbation

8.4.1

Die Entscheidung über die Anordnung des Ruhens der Approbation liegt stets im Ermessen der zuständigen Behörde. Es ist deshalb erforderlich, bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen und die Folgen der Anordnung für die Beschuldigten mit den Gefahren, die bei einer weiteren Berufstätigkeit für Dritte, insbesondere für Patientinnen und Patienten, eintreten könnten, abzuwägen.

Für alle Anordnungstatbestände gilt, dass die Ruhensanordnung eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung von möglicherweise unzuverlässigen Berufsangehörigen verbunden sind, ist, aber auch dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität der Heilberufe dient. Die wirtschaftlichen Folgen für die Beschuldigten allein sind notwendige Folge der Ruhensanordnung und führen für sich genommen nicht ohne Weiteres zur Unwirksamkeit der Verfügung.

8.4.2

Die sofortige Vollziehung der Ruhensanordnung kann unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden. Hierzu ist unter Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls insbesondere zu prüfen, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter oder für Dritte befürchten lässt. Allein das Abstellen auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache für die Begründung des Sofortvollzugs der Ruhensanordnung genügt regelmäßig nicht. Im Rahmen einer Folgenabwägung sind die konkreten Nachteile für die Allgemeinheit bei einem Aufschub des Vollzugs, wenn sich die Anordnung des Ruhens der Approbation nachträglich als rechtmäßig erweist, den konkreten Folgen des Sofortvollzugs für die Betroffene oder den Betroffenen, wenn sich die Ruhensanordnung nachträglich als rechtswidrig erweisen sollte, gegenüberzustellen.

8.4.3

Für die Anordnung des Ruhens wegen eines eingeleiteten Strafverfahrens sind die im Folgenden dargestellten Vorgaben zu beachten.

8.4.3.1

Die Anordnung des Ruhens der Approbation kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gegen die oder den Berufsangehörigen wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gehört als erster Verfahrensabschnitt zum Strafverfahren. Es ist aber in jedem Fall sorgfältig und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob das Ruhen der Approbation bereits in einem verhältnismäßig frühen Stadium des Strafverfahrens auszusprechen ist oder ob zunächst weitere Ermittlungen und deren Ergebnisse oder auch die Anklageerhebung abzuwarten sind.

8.4.3.2

Voraussetzung für die Ruhensanordnung wegen eines eingeleiteten Strafverfahrens ist eine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit in Bezug auf das vorgeworfene Verhalten. Die Anforderungen sind dabei umso höher, je weniger schwerwiegend das in Frage stehende Vergehen ist.

8.4.3.3

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, dass sie, falls sie sich später als zutreffend herausstellen, die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Heilberufes begründen können.

8.4.4

Anordnung des Ruhens aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse

Bei Ruhensanordnungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sind die gleichen sprachlichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Erteilung der Approbation. Nummer 3.3 gilt entsprechend.

Es ist davon auszugehen, dass bei mangelnden Sprachkenntnissen eine ordnungsgemäße Ausübung des jeweiligen Heilberufs nicht möglich ist und insofern in der Regel eine konkrete Gefährdung von Patientinnen und Patienten vorliegt. Die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sind im Rahmen der Ermessensentscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

8.4.5

Weitere in Betracht kommende fakultative Rücknahmegründe regeln die Berufsgesetze und sind gleichermaßen zu beachten.

8.4.6

Die Anordnung des Ruhens der Approbation nach der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde belässt den Betroffenen die Möglichkeit, die Praxis während der Zeit des Ruhens durch eine Vertreterin oder einen Vertreter weiterzuführen. Auf Antrag kann ferner zugelassen werden, dass die von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Approbation nach Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung geführte Praxis, deren oder dessen Approbation ruht, in einem zu bestimmenden Zeitraum durch eine andere approbierte Berufsangehörige oder approbierten Berufsangehörigen weitergeführt werden darf.

9

Erneute Erteilung der Approbation

9.1

Voraussetzungen für die erneute Erteilung

9.1.1

Wird die Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei der Neuerteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des

- a) § 3 der Bundesärzteordnung,
- b) § 4 der Bundes-Apothekerordnung,
- c) § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
- d) § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder
- e) § 2 des Psychotherapeutengesetzes

vorliegen.

9.1.2

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Heilberufes erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes bestehen, jedoch zu erwarten ist, dass die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen. § 8 der Bundesärzteordnung und § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind zu beachten. Auch die Erlaubnis zur probeweisen Ausübung des Apothekerberufes ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im Allgemeinen für die Wiedererteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da dies selbstverständlich ist.

9.1.3

Im Allgemeinen muss die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation Erfolg haben kann.

Ob die Widerrufs- oder Rücknahmegründe beseitigt sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

So ist etwa bei schwerwiegenden Vorwürfen ein zeitlicher Rahmen von fünf bis zu acht Jahren nach bestandskräftigem Widerruf der Approbation bis zur Neuerteilung grundsätzlich angemessen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis sollte dabei in der Regel erst zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist ins Auge gefasst werden.

Zeiten, in denen Berufsangehörige außerhalb der vorgenannten Fristen auf Grund anderer Verfahren, wie zum Beispiel Verfahren zur Entziehung der Zulassung als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt oder Berufsverbotsverfahren, nicht beruflich tätig sein durften, können auf die Wartezeit grundsätzlich nicht angerechnet werden. Für Zeiten, in denen das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist im Einzelfall die Anrechenbarkeit zu prüfen.

9.1.4

Unabhängig vom Zeitablauf ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen, wie sich die oder der Betroffene nach der Entziehung verhalten hat und welche Schlüsse daraus auf eine berufliche Bewährung zu ziehen sind. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Würdigkeit oder Zuverlässigkeit wieder vollständig hergestellt und ob etwaige gesundheitliche Mängel beseitigt sind. Dabei sind beanstandungsfreies Verhalten, insbesondere eine nachträgliche berufliche Bewährung, positiv und umgekehrt etwaige neue Verfehlungen und erneute Straffälligkeit negativ zu beurteilen. Der Zeitablauf allein reicht nicht aus, den grundlegend erforderlichen Persönlichkeitswandel anzunehmen.

9.2

Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen für die Wiedererteilung einer Approbation ergibt sich aus

- a) § 12 Absatz 1 der Bundesärzteordnung,
- b) § 12 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung,
- c) § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
- d) § 10 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung und
- e) § 22 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

Diese Zuständigkeitsregelungen gelten gleichermaßen nach einem gegenüber der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde erklärten Verzicht.

10

Verfahrensgrundsätze der Prüfungskommissionen zur Ermittlung von Sprachkenntnissen in Zuständigkeit der Berufskammern

Soweit die Durchführung der Fachsprachenprüfungen nach den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, in der Zuständigkeit der jeweiligen Berufskammern liegen, sind die folgenden Regelungen zu beachten:

10.1

Prüfungskommission

10.1.1

Die jeweils für die Durchführung von Prüfungen zur Überprüfung von Sprachkenntnissen zuständige Berufskammer bestellt die Prüfungskommissionen.

10.1.2

Eine Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Berufsgruppe der Antragstellerin oder des Antragstellers angehören. Die Mitglieder sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

10.1.3

Der jeweiligen Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. In der Fachsprachenprüfung werden vor allem das Hörverstehen sowie der mündliche und schriftliche Ausdruck überprüft. Das Fachwissen darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

10.2

Verfahren

10.2.1

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die Bezirksregierung Münster und Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kammer sind berechtigt, an den Überprüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

10.2.2

Die Mitglieder der Kommission sowie die berechtigten Personen nach Nummer 10.2.1 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10.2.3

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden zur Fachsprachenprüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen haben.

10.2.4

Die Fachsprachenprüfung findet als Einzelprüfung statt und umfasst

- a) ein simuliertes Patientengespräch mit einer Dauer von 20 Minuten,
- b) das Anfertigen einer schriftlichen Information, wie beispielsweise eines Arztbriefes oder einer Herstellungsanweisung für ein Arzneimittel in einem Zeitraum von 20 Minuten und
- c) ein interkollegiales Gespräch mit einer Dauer von 20 Minuten.

Bei den mündlichen Teilen der Überprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

10.2.5

Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Fachsprachenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt ist, dass die jeweils unter Nummer 3.3 dargestellten Sprachanforderungen erfüllt sind. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Leistungen können auch mit Punkten bewertet werden.

10.2.6

Über die Fachsprachenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis eingehend begründet wird. Wird der Ablauf der Fachsprachenprüfung und die Ergebnisse auf einem standardisierten, von der Überprüfungskommission unterzeichneten Bewertungsbogen dokumentiert, ist eine weitere Niederschrift entbehrlich.

10.2.7

Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht festgestellt werden, wird dies den Antragstellerinnen und Antragstellern von der zuständigen Kammer schriftlich mitgeteilt.

10.2.8

Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird die Fachsprachenprüfung wiederholt, muss sie als Ganzes wiederholt werden.

11

Verfahren zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung in Zuständigkeit der Berufskammern

11.1

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen soweit sie nach den Regelungen Zuständigkeitsverordnung Heilberufe in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung durch die Berufskammern durchgeführt werden.

11.1.1

Die nach den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes der für die Durchführung der Eignungs- oder Kenntnisprüfung zuständige Berufskammer bestellt dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

11.1.2

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchende Bezirksregierung Münster sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

11.1.3

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt.

11.1.4

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchende Bezirksregierung Münster sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

11.1.5

Es ist sicherzustellen, dass die Eignungs- oder Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheids gemäß § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 4 Absatz 2 Satz 7 der Bundes-Apothekerordnung abgelegt werden kann.

11.1.6

Kann durch die Prüfung nicht festgestellt werden, dass die Prüflinge über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, darf sie wiederholt werden.

11.1.7

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission

zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist der Bezirksregierung Münster zuzuleiten. Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

Es sind die nach der jeweils geltenden Approbationsordnung vorgegebenen Formulare zu verwenden.

11.1.8

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung schließt eine spätere Anerkennung nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Nachweis weiterer Qualifikationen, die Antragstellende nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, erworben haben, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung schließt eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen und die Aufnahme eines Studiums nicht aus.

11.2

Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde gelten die in Nummer 11.1 dargestellten Grundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

11.2.1

Die Prüfungskommission zur Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des jeweiligen Fachbereichs sowie je einer oder einem Beauftragten der zuständigen Berufskammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Nicht dem Lehrkörper einer Hochschule angehörige Mitglieder müssen als Zahnärztin oder Zahnarzt approbiert sein. Die Kommission wählt einen Vorsitz, der ein an der Hochschule Lehrender oder Lehrende sein sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

11.2.2

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus drei Teilen: einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

Die Teilnahme am praktischen Teil ist nur möglich, wenn im schriftlichen Teil die Gleichwertigkeit, die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, muss jeder Teil wiederholt werden.

11.2.3

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellerinnen und Antragsteller unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz, zur Verfügung.

Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen.

11.2.3.1

Im Bereich der konservierenden Maßnahmen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien und
- b) eine endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

11.2.3.2

Im Bereich der Prothetik sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) eine Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
- b) eine Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
- c) eine Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes und
- d) eine einfache zahntechnische Arbeit.

11.2.3.3

Im Bereich der Chirurgie sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation und

b) richtiger Einsatz der Instrumente.

11.2.3.4

Im Bereich der Parodontologie sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener parodontaler beziehungsweise parodontal-chirurgischer Indikation und

b) richtiger Einsatz der Instrumente.

11.2.4

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro zu prüfende Person.

11.2.5

Der Ablauf der Sitzungen der Prüfungskommission ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

11.2.6

Die oder der Vorsitzende teilt im Anschluss an die Prüfung den Antragstellerinnen und Antragstellern die Feststellungen der Kommission mit.

11.2.7

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen. Nach Erhalt der Prüfungsniederschrift wird die ersuchende Bezirksregierung den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erteilen. Gegen diesen Bescheid können die Antragstellerinnen und Antragsteller Widerspruch einlegen.

11.2.8

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

11.2.9

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11.3

Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde gelten die in Nummer 11.1 und 11.2 dargestellten Grundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

11.3.1

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, in den sogenannten Defizitfächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Unterschiede zu der im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde geregelten Ausbildung aufweist. Ein Mitglied der Kommission soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eines Faches sein, der Gegenstand der Prüfung ist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

11.3.2

Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller praktische Fertigkeiten nachweisen muss, sind die Prüfungsaufgaben aus den in Nummer 11.2.3 aufgeführten Verrichtungen auszuwählen.

11.3.3

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.

11.3.4

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jede zur prüfende Person nicht länger als 90 Minuten dauern. In den einzelnen Fächern soll sie 30 Minuten

nicht überschreiten.

11.4

Eignungs- und Kenntnisprüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

11.4.1

Ab Inkrafttreten der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen richten sich Verfahren, Inhalte und Durchführung der Prüfungen ausschließlich nach den §§ 89 bis 103 und 104 bis 118 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen. Neben den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.

11.4.2

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsabschnitts gemäß § 99 Absatz 2, § 114 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Prüfungstermin mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen. Den Bescheid über das Bestehen der Prüfung erlässt die Bezirksregierung Münster. Gegen diesen Bescheid können die Antragstellerinnen und Antragsteller Widerspruch einlegen.

11.4.3

Die Bezirksregierung Münster ist in jedem Falle über das Ergebnis, sei es positiv oder negativ, und den Verlauf der Prüfung zu unterrichten. Für Eignungsprüfungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist hierfür die Niederschrift gemäß Anlage 21 zu § 97 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen zu verwenden. Für Kenntnisprüfungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist hierfür die Niederschrift gemäß Anlage 22 zu § 112 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen zu verwenden.

11.4.4

Vor dem 1. Oktober 2020 abgelegte Versuche der Eignungs- oder Kenntnisprüfung werden nicht auf die nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgegebene Anzahl an Wiederholungsversuchen angerechnet.

11.4.5

Zuständig für die Bestellung der Prüfungskommission für die Eignungs- und Kenntnisprüfung ist in Anwendung der § 96 Absatz 2 Satz 2, § 111 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die nach den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes die für die Durchführung der Eignungs- oder Kenntnisprüfung jeweils zuständige Zahnärztekammer.

11.5

Kenntnisprüfung nach § 22d der Approbationsordnung für Apotheker

11.5.1

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe der in Nummer 11.1 dargestellten Grundsätze, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird.

11.5.2

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören. Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professorinnen und Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, sowie approbierte Apothekerinnen oder Apotheker, die dem Lehrkörper einer Universität nicht angehören, von der zuständigen Apothekerkammer bestellt. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11.5.3

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen von der zuständigen Apothekerkammer zur Prüfung geladen. Die Folgen von Rücktritt und Versäumnis ergeben sich aus § 13 der Approbationsordnung für Apotheker.

11.5.4

Die Prüfung wird in der Regel als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu vier zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.

11.5.5

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer pharmazeutische Praxis und spezielle Rechtsgebiete für Apothekerinnen und Apotheker sowie gegebenenfalls auf ein weiteres, von der Bezirksregierung Münster bestimmtes Fach, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

11.5.6

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jede zu prüfende Person mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

11.5.7

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den in Nummer 11.5.5 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

11.5.8

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellerinnen und Antragstellern die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Nach Erhalt der Prüfungsniederschrift wird die ersuchende Bezirksregierung den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erteilen. Gegen diesen Bescheid können die Antragstellerinnen und Antragsteller Widerspruch einlegen.

11.5.9

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

11.5.10

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für die Teilnahme an der Prüfung die jeweils festgelegte Gebühr zu entrichten.

11.6

Eignungsprüfung nach § 22c der Approbationsordnung für Apotheker

11.6.1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 22c der Approbationsordnung der Apotheker gelten die Grundsätze unter Nummer 11.1 und 11.5 sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

11.6.2

Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die sogenannten Defizitfächer, in denen die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Unterschiede zu der in der Approbationsordnung für Apotheker geregelten Ausbildung aufweist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

11.6.3

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Defizitfächern jeweils mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

11.6.4

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

12

Erteilung der Berufserlaubnis an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben (§ 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung, §

13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung, § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 gültigen Fassung, § 3 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes)

12.1

Unterlagen

Bei Antragstellung sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die in Nummer 3.1 genannten Nachweise,
- b) soweit Antragstellende bereits in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, sind ein amtliches inländisches Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Nummern 3.1 und 4.1.4 gelten entsprechend,
- c) die zuletzt erteilte Berufserlaubnis, falls sie von einer anderen Behörde ausgestellt wurde,
- d) eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Beruf ausgeübt werden soll,
- e) soweit der Beruf bereits ausgeübt wurde, ein qualifiziertes Arbeitszeugnis,
- f) soweit vorhanden, den Feststellungsbescheid über die wesentlichen Unterschiede der Ausbildung und die Niederschrift über die Kenntnisprüfung.

12.2

Verfahren

12.2.1

Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 gelten entsprechend.

12.2.2

Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich unter der Verwendung einer Nebenbestimmung auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in einem bestimmten oder einer bestimmten

- a) Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis,
- b) Apotheke,
- c) Zahnklinik oder zahnärztlichen Praxis oder
- d) sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens

zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, dass sie nur zur Ausübung des Berufes in einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen berechtigt. Erfordert die Tätigkeit einen Einsatz in einem anderen Land, ist die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchem anderen Land sie gilt.

12.2.3

Die Berufserlaubnis ist widerruflich und im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Wenn Antragstellerinnen oder Antragsteller von vornherein für eine kürzere Zeit tätig werden wollen oder wenn die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen dies erfordern, kann die Geltungsdauer eingeschränkt werden.

12.2.4

Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 16 der Approbationsordnung für Ärzte und für die Begleitverfügung das als **Anlage 2a** beigefügte Muster zu verwenden. Etwaige Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.

12.2.5

Im Falle der Erteilung einer Berufserlaubnis besteht jederzeit ein Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung.

12.2.6

Ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem Drittstaat aufhalten und denen eine Berufserlaubnis erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem als **Anlage 4a bis Anlage 4c** jeweils entsprechenden beigefügten Muster in ihren Aufenthaltsstaat zu übersenden. Sie soll in der Regel auf sechs Monate befristet sein. Eine Zusicherung kann auch erteilt werden, wenn ohne sie ein Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt, nicht gewährt werden würde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Stellenzusage vorweisen können.

12.3

Voraussetzungen für die Erteilung

12.3.1

Die Erteilung der Berufserlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
- b) nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,

c) die fachlichen Anforderungen für die beabsichtigte berufliche Tätigkeit erfüllt und

d) die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

12.3.1.1

Fehlt die persönliche Eignung im Sinne der Nummer 12.3.1 Buchstaben a bis c ist die Berufserlaubnis zu versagen.

12.3.1.2

Personen, die infolge eines körperlichen Gebrechens zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes ungeeignet sind, kann eine unbefristete Berufserlaubnis erteilt werden, wenn sie in einem Teilbereich den Beruf ausüben können, ohne die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder sich selbst zu gefährden.

12.3.1.2.1

Der Teilbereich der Tätigkeit, der diese Voraussetzung erfüllt, ist durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde oder eine Stellungnahme der zuständigen Kammer anzufordern.

12.3.1.2.2

Die Berufsausübung ist entweder durch Beifügung von Nebenbestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten oder auf die Tätigkeiten zu beschränken, die die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen verrichten kann.

12.3.1.3

Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt, abgesehen von der in § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung getroffenen Sonderregelung, stets eine abgeschlossene Ausbildung für den Arzt-, Apotheker, Zahnarztberuf, Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten voraus. Ist dieses Tatbestandsmerkmal nicht gegeben, muss der Antrag abgelehnt werden.

Die Nummern 4.1.1 gilt entsprechend.

Zur Beurteilung der beruflichen Qualifikation ist auf die Erkenntnisse einer eventuell durchgeführten Überprüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Approbationsverfahrens zurückzugreifen. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung stehen der Erteilung der Berufserlaubnis aber nicht entgegen. Entscheidend ist, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anforderungen für die angestrebte Berufstätigkeit erfüllt und Gefährdungen für Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden können. Bei fehlender Gleichwertigkeit wird die Berufserlaubnis in der Regel

auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen eingeschränkt. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich.

12.3.1.4

Die Sprachkenntnisse sind im Regelfall bereits vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. Die Nummer 3.3 gilt entsprechend.

Soweit im Ausnahmefall eine Berufserlaubnis ohne ausreichende Kenntnisse der Fachsprache erteilt werden soll, beispielsweise an hoch spezialisierte Personen, an deren Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherstellung der zahnmedizinischen, medizinischen oder pharmazeutischen Versorgung ein großes Interesse besteht, ist durch eine Nebenbestimmung sicherzustellen, dass eine Tätigkeit an der Patientin beziehungsweise am Patienten nur unter unmittelbarer Aufsicht eines oder einer approbierten Berufsangehörigen durchgeführt werden darf. Die verantwortlichen Berufsangehörigen müssen sich ständig in direkter räumlicher Nähe der zu Beaufsichtigenden aufhalten, um ihre Tätigkeit zu überwachen und um bei Sprachproblemen jederzeit eingreifen zu können.

12.4

Grundsätze für die Erteilung

Bei der Erteilung einer Berufserlaubnis ist Folgendes zu beachten:

12.4.1

Eine Berufserlaubnis wird Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Europäischen Staat ausgestellt wurde, in der Regel nicht erteilt.

Vielmehr sind sie grundsätzlich auf das Approbationsverfahren zu verweisen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Ausbildung in einem Drittstaat abgeschlossen haben, wird eine Berufserlaubnis in der Regel nur dann erteilt, wenn sie eine der Voraussetzungen für die Approbationserteilung (noch) nicht erfüllen oder wenn die Durchführung eines Approbationsverfahrens für sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

12.4.2

Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das private Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

12.4.3

Die Berufserlaubnis kann aus Gründen der ärztlichen, der zahnärztlichen oder

der Arzneimittelversorgung erteilt werden, wenn eine Approbation wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht erteilt werden kann.

12.4.3.1

Versorgungsgründe liegen vor, wenn die Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich ist, um eine ärztliche, pharmazeutische oder zahnärztliche Unterversorgung der Bevölkerung zu verhindern.

Ob eine ärztliche oder zahnärztliche Unterversorgung der Bevölkerung vorliegt, richtet sich im ambulanten Bereich nach der Feststellung gemäß § 100 Absatz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung und Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Ab wann eine pharmazeutische Unterversorgung vorliegt, ist eine Frage der einzelfallbezogenen Bewertung der für die jeweilige Region zur Verfügung stehenden Informationen.

Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels können zur Vermeidung einer wenig zweckmäßigen Doppelprüfung ebenfalls berücksichtigt werden.

12.4.3.2

Unter den Begriff „Versorgungsgründe“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotions- oder Habilitationsverfahren geleistet werden. Dies gilt auch für Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Daher ist es grundsätzlich nicht zulässig, eine Berufserlaubnis über die in § 10 Absatz 2 der Bundesärzteordnung, § 11 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung und § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannten Zeiträume hinaus zu Forschungszwecken oder zu dem Zweck zu erteilen, dass ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abgeschlossen werden kann.

12.4.3.3

Die Erteilung einer Berufserlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur möglich, wenn zwar die Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht gegeben ist, aber in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Weiterbildungsstand nachgewiesen wird.

12.4.3.3.1

Voraussetzung ist eine abgeschlossene ärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet. Diese ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Weiterbildung entscheidet

die jeweils zuständige Ärztekammer im Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW.

12.4.3.3.2

Die Erlaubnis wird auf das Gebiet, in dem eine ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Unterversorgung vorliegt, beschränkt. Sie ist mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu versehen, die den Defiziten der Ausbildung Rechnung tragen.

12.4.3.3.3

Personen, die eine Berufserlaubnis zur Sicherstellung der Versorgung erhalten haben, dürfen sich, mit Ausnahme von Ärztinnen und Ärzten, weiterbilden. Sie sind allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegfall der Versorgungsinteressen keine Berufserlaubnis zum Abschluss der Weiterbildung erteilt wird.

12.5

Verlängerung

12.5.1

Mit dem Verlängerungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis und
- b) eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung.

12.5.2

Die Unterlagen nach Nummer 12.5.1 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

12.5.3

Die Nummern 12.1. und 12.2. gelten entsprechend.

12.5.4

Ausnahmsweise darf die Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der Tätigkeit von zwei Jahren, beispielsweise bei den Berufen des psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von drei Jahren gemäß § 4a Absatz 2 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Versorgungsgründen verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht erteilt werden kann.

12.5.5

Ein besonderer Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden konnte.

12.5.6

Patientenschutzinteressen dürfen der Verlängerung nicht entgegenstehen. Patientenschutzinteressen sind zum Beispiel bei Fachärztinnen und Fachärzten mit einer gleichwertigen Weiterbildung gewahrt, auch wenn deren Grundausbildung nicht gleichwertig ist.

13

Erteilung der Berufserlaubnis an Personen, die ihre Ausbildung in einem Europäischen Staat abgeschlossen haben oder deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist (§ 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung, § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung, § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 gültigen Fassung, § 3 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes)

13.1

Unterlagen

Bei Antragstellung sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

Es gelten Nummer 12.1 und Nummer 12.2 sowie die Nummern 3.1.1 bis 3.1.6. Darüber hinaus ist das besondere Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darzulegen.

13.2

Verfahren

Die Nummer 12.2 gilt entsprechend. Die Nummern 12.2.2 bis 12.2.6 und Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 gelten entsprechend.

Die Nummer 12.2.3 gilt für die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens drei Jahren erteilt oder verlängert werden kann.

13.3

Voraussetzungen für die Erteilung

Die Erteilung der Berufserlaubnis setzt, wie die Erteilung an Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, die fachlichen Anforderungen für die beabsichtigte berufliche Tätigkeit erfüllt und die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

Die Nummern 12.3.1.1 bis 12.3.1.4 gelten entsprechend.

13.4

Grundsätze für die Erteilung

13.4.1

Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Europäischen Staat verfügen oder deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist, kann aus europarechtlichen Gründen nur in eng begrenzten Fällen eine Berufserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist, dass an der beabsichtigten Tätigkeit ein besonderes Interesse besteht.

13.4.1.1

Hierbei handelt es sich in der Regel um Fallkonstellationen, in denen Antragstellende die Berufserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte schneller und kostengünstiger erlangen können als die Approbation.

13.4.1.2

Beispielsfälle sind Berufserlaubnisse für Tätigkeiten im Rahmen einer Fortbildung oder von Promotionsverfahren, zur Gewinnung von Auslandserfahrungen oder zu Forschungszwecken.

13.4.1.3

In Betracht kommen auch Personen, die sich nur vorübergehend und gelegentlich in Nordrhein-Westfalen aufhalten wollen, aber die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen nicht erfüllen, weil sie eine Berufsausübungsberechtigung in ihrem Herkunftsland nicht beantragt haben.

13.4.1.4

Ein besonderes Interesse liegt vor, wenn die Tätigkeit geeignet erscheint, eine Mangelsituation in der hochspezialisierten Versorgung zu verhindern. Nummer 12.4.3.2 gilt entsprechend.

13.4.1.5

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht auch, wenn sie dazu dient, der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zugang zum Beruf im Rahmen ihrer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung zu ermöglichen. Nummer 12.3.1.2 gilt entsprechend.

13.4.1.6

Im Falle der Erteilung einer Berufserlaubnis besteht jederzeit ein Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung.

13.4.2

Bei den Berufen des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten wird abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und

3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, wenn die Ausbildung in einem Europäischen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit eines psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nur partiell entspricht und die Berufstätigkeit sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland prägen.

14

Erteilung einer Berufserlaubnis an Personen, die im Ausbildungsstaat eine Berechtigung zur beschränkten Ausübung des Berufes erworben haben; die Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben (§ 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung, § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 11 Absatz 1 der Bundesapothekerordnung)

14.1

Unterlagen

Bei Antragstellung sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die in Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.5 genannten Nachweise,
- b) die Nummern 3.1.6 bis 3.1.8, 4.1.2 und 4.1.4 gelten entsprechend,
- c) das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums (an Stelle des Ausbildungsnachweises nach Nummer 3.1.3),
- d) eine Darstellung der weiteren Ausbildungsabschnitte einschließlich der voraussichtlichen Ausbildungsstätten,
- e) einen Nachweis über die Erforderlichkeit der Tätigkeiten nach dem ausländischem Ausbildungsrecht durch eine Bescheinigung des Herkunftslandes, dass die Tätigkeiten für den Ausbildungsabschluss anerkannt werden oder die Durchführung der erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen,
- f) eine Bescheinigung des Herkunftslandes über die Berechtigung zur beschränkten Berufsausübung und
- g) ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Nummer 3.3 gilt entsprechend.

14.2

Verfahren

Die Nummern 12.2.1 bis 12.2.6 gelten entsprechend. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das als Anlage 17 der Approbationsordnung für Ärzte, für das Begleitschreiben das als **Anlage 2b** beigefügte Muster zu verwenden.

14.3

Persönliche Eignung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen die in Nummer 12.3.1 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der fachlichen Anforderungen erfüllen.

14.4

Grundsätze für die Erteilung

In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

a) ärztlichen Berufs gem. § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung oder

b) des zahnärztlichen Berufs gem. § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

in der jeweils geltenden Fassung an Antragstellerinnen und Antragsteller erteilt werden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

a) die Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erworben haben und

b) die aufgrund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

14.5

Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, die dafür nach der jeweiligen ausländischen Ausbildungsordnung in Betracht kommen. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, die für den Abschluss der ausländischen Ausbildung notwendig ist.

Die Erlaubnis ist zum Schutz der Patientinnen und Patienten mit der Auflage zu versehen, dass die Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines Berufsangehörigen erfolgt, der die Approbation oder die Berufserlaubnis besitzt.

Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hierdurch oder durch weitere Einschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

14.6

Berufszulassung

Eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung oder § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann nur erteilt werden, wenn der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung bestätigt hat.

15

Erteilung einer Berufserlaubnis für ärztliche Tätigkeiten an approbierte Zahnärzte aus der ehemaligen DDR (§ 10a Absatz 1 und 2 der Bundesärzteordnung)

15.1

Unterlagen

Bei der Antragstellung sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein schriftlicher Antrag,
- b) eine gültige zahnärztliche Approbation,
- c) eine gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den Weiterbildungsvorschriften der ehemaligen DDR oder
- d) die gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach den Weiterbildungsvorschriften der ehemaligen DDR und
- e) eine Erklärung darüber, dass Antragstellende die ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben beabsichtigen. Belege darüber sind beizufügen.

15.2

Grundsätze für die Erteilung

15.2.1

Approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der ehemaligen DDR ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ausüben durften, erhalten eine unbefristete Berufserlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

15.2.2

Approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der ehemaligen DDR als

Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der theoretisch-experimentellen Medizin ausüben durften, erhalten eine unbefristete Berufserlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

15.2.3

Die Erlaubnisse sind unbefristet und fachgebietsbezogen, aber regelmäßig nicht auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt zu erteilen.

16

Rücknahme und Widerruf der Berufserlaubnis

Für Rücknahme und Widerruf einer Berufserlaubnis gelten die Vorschriften im jeweiligen Berufsgesetz für die Rücknahme und den Widerruf der Approbation benannten Rücknahme und Widerrufgründe entsprechend.

Darüber hinaus finden § 48 und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzend Anwendung.

17

Erbringung von Dienstleistungen

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen vorübergehend und gelegentlich heilkundliche Tätigkeiten in Nordrhein-Westfalen ohne Approbation oder Berufserlaubnis ausüben, wenn sie zur Ausübung dieser Tätigkeit in einem anderen Europäischen Staat berechtigt sind.

17.1

Vorübergehender Charakter der Tätigkeit

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeit ist nach den objektiven Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Hierbei spielen insbesondere die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und die Kontinuität der Tätigkeit eine wesentliche Rolle.

17.1.1

Das Vorhandensein einer festen und ständigen Einrichtung, von der aus die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, wie zum Beispiel einer Arztpraxis oder eines Labors, ist ein Indiz für eine Niederlassung. Daher ist eine Tätigkeit, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und in deren Rahmen häufig oder regelmäßig Dienstleistungen erbracht werden, grundsätzlich als Niederlassung einzustufen, soweit sie sich auf eine vorhandene Infrastruktur stützt. Umgekehrt ist die Tätigkeit grundsätzlich als Dienstleistung aufzufassen, wenn eine nur vorübergehende Infrastruktur genutzt wird.

17.1.2

Als weiteren Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Dienstleistungserbringung kann die zeitliche Grenze von drei Monaten im Ausländerbeschäftigungsrecht herangezogen werden.

17.2

Unzulässigkeit der Dienstleistungserbringung

Die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Ruhensanordnung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen vorliegen, eine entsprechende Maßnahme aber mangels deutscher Berufszulassung nicht erlassen werden kann.

17.3

Meldung der Dienstleistung

17.3.1

Die dienstleistungserbringenden Personen haben sich vor der erstmaligen Erbringung schriftlich anzumelden. Sie haben hierzu eine datierte und unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der sich ihre Absicht ergibt, den ärztlichen, pharmazeutischen zahnärztlichen, psychotherapeutischen Beruf oder den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Dienstleister in Nordrhein-Westfalen auszuüben, und in der Angaben über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere Name, Adresse und Mitgliedstaat der Niederlassung sowie über den Versicherungsschutz gemacht werden. Hierbei können sie das als **Anlage 5** beigefügte Formular verwenden.

17.3.2

Weiter sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- b) Nachweise der Berufsqualifikationen in beglaubigter Kopie,
- c) Nachweise über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat,
- d) eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- e) eine Erklärung über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Schadensersatzverpflichtungen und
- f) eine Erklärung, dass die dienstleistungserbringende Person über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

17.3.2.1

Unter Niederlassung im Sinne von Nummer 17.3.2 Buchstabe c ist sowohl eine Tätigkeit als selbstständige sowie auch als abhängig Beschäftigte beziehungsweise als selbstständiger als auch als abhängig Beschäftigter zu verstehen. Die rechtmäßige Niederlassung kann insbesondere mit den in Anhang B des von der Koordiantorengruppe gebilligten Verhaltenskodexes zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführten Dokumente nachgewiesen werden.

Bei Meldungen nach dem Psychotherapeutengesetz kann alternativ zum Nachweis nach Nummer 17.3.2 Buchstabe c ein beliebiger Nachweis darüber vorgelegt werden, dass die dienstleistungserbringende Person den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang, in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat.

17.3.2.2

In Hinblick auf den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach Nummer 17.3.2 Buchstabe f gelten die unter Nummer 3.3 ausgeführten Anforderungen entsprechend.

17.3.3

Bestehen Zweifel an den vorgelegten Unterlagen, sollen diese unter Nutzung des Binnenmarktinformationssystems im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat geklärt werden.

17.3.4

Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn während des betreffenden Jahres die Erbringung weiterer Dienstleistungen beabsichtigt ist

17.4

Mitteilung an die Berufskammer

Kopien der Meldung sowie der beigefügten Unterlagen sind der zuständigen Heilberufskammer zu übersenden.

18

Verwaltungszusammenarbeit und Unterrichtung von Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

18.1

Mitteilungen über Erteilung, Widerruf, Rücknahme oder Ruhen einer Approbation

18.1.1

Von den getroffenen Entscheidungen

- a) nach den § 3 Absatz 1, § 5, § 6, § 8 und § 9 der Bundesärzteordnung ist die zuständige Ärztekammer,
- b) nach den § 4 Absatz 1, § 6, § 7, § 8 und § 10 der Bundes-Apothekerordnung ist die zuständige Apothekerkammer,
- c) nach den § 2 Absatz 1, § 4, § 5, § 7 und § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist die zuständige Zahnärztekammer,
- d) nach den § 2 Absatz 1 und § 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ist die zuständige Psychotherapeutenkammer und
- e) nach § 2 Absatz 1, § 5 und § 6 des Psychotherapeutengesetzes ist die zuständige Psychotherapeutenkammer

gemäß § 5a Absatz 1 des Heilberufsgesetzes zu unterrichten.

18.1.2

Über Entscheidungen nach § 3 Absatz 1, § 5 und § 6 der Bundesärzteordnung, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie über den Verzicht nach § 9 der Bundesärzteordnung und § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Personen ist die Kassenärztliche Vereinigung und bei zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Personen die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu informieren.

18.1.3

Darüber hinaus ist die Behörde, die die Approbation erteilt hat, in den Fällen der § 5, § 6 und 9 Bundesärzteordnung, der § 6, § 7, § 8 und § 10 der Bundes-Apothekerordnung und der § 4, § 5 und § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie § 5 und § 6 des Psychotherapeutengesetzes zu unterrichten.

18.1.4

Sind die Entscheidungen nach § 5 und § 6 der Bundesärzteordnung, § 6 und § 8 der Bundes-Apothekerordnung, nach § 4 und § 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 3 Absatz 1 und Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 5 Absatz 1 und Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ergangen, sind diese in das Bundeszentralregister einzutragen. Wird eine Erlaubnis nach § 8 der Bundesärzteordnung beziehungsweise § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder eine erneute Approbation erteilt, ist die Eintragung zu entfernen.

18.2

Weitere Information der Berufskammern

Bei allen berufsrechtlichen Vorgängen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Aufgabenwahrnehmung der Kammer stehen, sind relevante Informationen an die zuständigen Kammern weiterzuleiten.

19

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

19.1

Binnenmarktinformationssystem

19.1.1

Die Berufsankennungsrichtlinie verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten. Zur Unterstützung des Informationsaustausches dieser Behörden ist ein elektronisches Kooperationsystem, das sogenannte Internal Market Information System als Binnenmarktinformationssystem entwickelt worden. Dieses soll gemäß § 8b Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch zur Bearbeitung von Hilfeersuchen genutzt werden.

19.1.2

Eine Bearbeitung im Internal Market Information System nach § 9a der Bundesärzteordnung, § 7b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 4a der Bundes-Apothekerordnung, § 2b des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 24 des Psychotherapeutengesetzes umfasst den Erhalt von Vorwarnungen und die Berücksichtigung der erhaltenen Informationen in einem laufenden Approbationsverfahren oder einem anderen berufsrechtlichen Verwaltungsverfahren sowie die eigene Abgabe von Vorwarnungen im Rahmen des Vorwarnmechanismus. Wann Vorwarnungen abzugeben sind, richtet sich nach dem jeweiligen einschlägigen Fachgesetz.

19.1.3

Wird eine eigene Vorwarnung über das Internal Market Information System abgegeben, ist die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich zu unterrichten. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird von der betroffenen Person ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ist dies der ursprünglichen Warnmitteilung beizufügen beziehungsweise zu ergänzen.

19.1.4

Die Vorwarnung oder Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der zugrundeliegenden Entscheidung.

19.2

Berufsausweis

19.2.1

Binnen einer Woche nach Eingang eines Antrags ist durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

19.2.2

Im Verfahren zum europäischen Berufsausweis findet auch eine Bearbeitung im Internal Market Information System statt. Das Verfahren unter Berücksichtigung des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach dem Gesetz über den europäischen Berufsausweis vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) in der jeweils gelten Fassung.

19.2.3

Im Rahmen des Antragsverfahrens zum Erhalt des Europäischen Berufsausweises sind von der zuständigen Stelle eines Herkunftslandes, die von Antragstellerinnen und Antragstellern relevante Dokumente auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen und dann in Internal Market Information System einzustellen. Der Antrag wird dann an den Aufnahmestaat, in dem eine Ausübung der Tätigkeit beabsichtigt ist, weitergeleitet.

19.2.4

Die zuständige Stelle im Aufnahmestaat kann im Internal Market Information System auf die eingestellten Dokumente zugreifen und überprüft dann nicht nochmalig die Echtheit der Dokumente, sondern nur noch die Gleichwertigkeit der Qualifikationen. Wenn die Qualifikationen gleichwertig sind, kann der Berufsausweis ausgestellt werden.

19.2.5

Die Ausstellung des Berufsausweises berechtigt nicht automatisch zur Berufsausübung im Aufnahmestaat. Der europäische Berufsausweis ist ein elektronischer Nachweis darüber, dass alle Verwaltungskontrollen hinsichtlich der beruflichen Qualifikationen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchgeführt und die Berufsqualifikationen vom Aufnahmeland anerkannt wurden oder dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmestaat erfüllt sind.

19.3

Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Berufszugang

19.3.1

Die zuständigen Behörden leisten sich gegenseitig Hilfe, um die Informationen

zu erhalten, die für die Bearbeitung der gestellten Anträge erforderlich sind. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit ergeben sich aus § 8a bis § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

19.3.2

Legen Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen oder Bescheinigungen aus einem Europäischen Staat vor, kann bei begründeten Zweifeln von der Behörde des Staates, in dem die Bescheinigungen oder Ausbildungsnachweise ausgestellt wurden, die Bestätigung verlangt werden, dass diese Unterlagen echt sind.

19.3.3

Haben Antragstellerinnen oder Antragsteller den Beruf bereits im Herkunftsstaat ausgeübt, können bei den zuständigen Behörden dieses Staates Auskünfte über verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

19.4

Hilfeleistung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

19.4.1

Im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs können von der Behörde des Niederlassungsstaates Informationen angefordert werden über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, insbesondere auch über das Bestehen einer ordnungsgemäßen Berufszulassung und über das Fehlen von Berufsausübungsverboten, die gute Führung, einschließlich das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen und das Fehlen von Tatsachen, die eine Verurteilung, ein Berufsausübungsverbot oder die Aufhebung der Berufszulassung rechtfertigen würden.

19.4.2

Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Europäischen Staates sind dieser die in Nummer 19.4.1 genannten Informationen in rechtlich zulässiger Weise zu übermitteln.

19.5

Information über berufsrechtliche Vorgänge

Bei allen berufsrechtlichen Vorgängen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Aufgabenwahrnehmung der Kammer stehen, sind die relevanten Informationen an die zuständigen Kammern weiterzuleiten.



Anlage 1a
(zu Nummer 2.4.1)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

Approbation als Arzt / Ärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt / die Ärztin zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel



Anlage 1b
(zu Nummer 2.4.1)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

Approbation als Zahnarzt / Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-

siegel



Anlage 1c
(zu Nummer 2.4.1)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herrn/Frau
XXXXXXXXXXXXXX

geboren am in

wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung
mit Wirkung vom heutigen Tage die

Approbation als Apotheker / Apothekerin

erteilt.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel



Anlage 1d
(zu Nummer 2.4.1)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Psychologischen Psychotherapeuten/die Psychologische Psychotherapeutin zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-

siegel



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herrn/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-

siegel



Anlage 1f
(zu Nummer 2.4.1)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herrn/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Nachname und gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Psychotherapeutin / Psychotherapeut*

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-

siegel

* Nicht Zutreffendes streichen.

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) ¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹

Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO ¹
ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs.... BÄO *
Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO ¹
Apothekerberufes gem. § 11 BApO ¹
zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG. ¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin ¹ Arzneimittelversorgung ¹, Zahnmedizin ¹ zu erweitern, ¹
- im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet, ¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung, ¹ zahnmedizinischem Gebiet ¹,

* Nichtzutreffendes weglassen

- im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung ¹
- im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein, ¹
- zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, ¹
- ¹

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer ¹ Apothekerkammer ¹ Zahnärztekammer ¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO) ¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§11 Abs. 4 BApo) ¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG) ¹.
4.
Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Ich bitte, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen und ausführlich zu begründen.
5.
Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt * Apothekerin oder Apotheker ¹ Zahnärztin oder Zahnarzt ¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes ¹ der Apothekerin/des Apothekers ¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes ¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.
6.
Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

7.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich¹ oder zahnärztlich¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

8.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe vonEuro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von..... Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Die Bezirksregierung

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom
mein Aktenzeichen.....

**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzterordnung (BÄO) ¹zahnärztlichen Berufes
gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹**

Ihr Antrag vom...

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte/Sehr geehrter ¹ ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO¹/des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG
¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in.....
begonnene ärztliche ¹ zahnärztliche ¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu kön-
nen. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum..... erteilt. Sie ist beschränkt auf
eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verant-
wortung von Ärztinnen und Ärzten ¹ / Zahnärztinnen und Zahnärzten ¹, die eine Approbation
oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-) medizinischen Einrichtung in Nordrhein-West-
falen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeb-
lichen Ausbildungsordnung in..... erforderlich sind.

Bereitschafts- und Nachtdienste dürfen Sie erst verrichten, wenn Sie die hierzu erforderlichen
Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat
den Abschluss der ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Vo-
raussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

1.

Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

2.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer* Zahnärztekammer¹ anzumelden.

3.

Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.

4.

Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.

Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann strafbar, wenn Sie den ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

6.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von..... Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes weglassen.

**Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes
(Fundstelle: BGBl. I 2016, 894)**

Herrn/Frau

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

.....

.....

.....

Siegel, den

.....

(Unterschrift)

Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes(Fundstelle: BGBl. I 2016, 895)

Herrn/Frau

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

.....

.....

.....

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit ärztlicher
Kompetenzen**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 37 Approbationsordnung
für Ärzte (ÄApprO)**

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Benehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, oder Ärzte mit einer Gebietsanerkennung in diesen Fächern bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben. Die Folgen von Rücktritt oder Versäumnis ergeben sich aus §§ 18, 19 ÄApprO.

5

Die Prüfung findet in Gruppen bis zu vier Kandidaten vor der gesamten Prüfungskommission statt. Ausnahmen zum Schutz von Patienten sind in § 15 Abs. 3 ÄApprO geregelt.

6

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Darüber hinaus sind ergänzend folgende Fächer zu berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Ergänzend kann die zuständige Bezirksregierung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich als Prüfungsgegenstand festlegen, wenn insoweit wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

7

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den Prüfungsinhalten sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen unter Aufsicht eines Mitglieds der Kommission zu untersuchen, die Anamnese zu erheben und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stehende Zeitraum wird von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitglied aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalls festgelegt; er sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Kommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

8

Das Prüfungsgespräch bezieht sich zunächst auf die Patientenvorstellung. Danach sind weitere fächerübergreifende praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen.

9

Die Prüfung dauert für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

10

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

11

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den in Nummer 6 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

12

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellerinnen und Antragstellern die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zur ÄApprO zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

Nach Erhalt der Prüfungsniederschrift wird die jeweilige Bezirksregierung den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erteilen. Gegen diesen Bescheid können die Antragstellerinnen und Antragsteller Widerspruch einlegen.

13

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

14

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

15

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

16

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. Eignungsprüfung nach § 36 ÄApprO

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 36 ÄApprO gelten die Verfahrensgrundsätze unter I. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören, abgelegt.

3

Die Prüfung bezieht sich in allen Teilen ausschließlich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die Ausbildung der Antragstellerinnen und Antragsteller wesentliche Unterschiede zu der in der ÄAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Auch die zu untersuchenden Patientinnen und Patienten müssen einen Bezug zu diesen Fächern aufweisen. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

4

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

5

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Sie dauert für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 90 Minuten.

6

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den Defizitfächern jeweils trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

7

Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 18 zur ÄApprO zu fertigen.

8

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes, Apothekerberufes, ¹**

Sehr geehrte

aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes, Apothekerberufes ¹ in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit am / in

.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur

Diese Zusicherung ist bis zumbefristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen. ¹

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Erlaubniserteilung

PsychTh-APrV

s. Anlage 8 zu § 20c Abs. 7

Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau
.....

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in
.....
..

wird gemäß § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes die befristete Erlaubnis zur Aus-
übung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten in/an
.....
.

für die Zeit vom bis
..... . widerrufen
lich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land /in den Ländern
. /bundesweite
Tätigkeit* als

Siegel

....., den
.....
.....

(Unterschrift)

* Nicht Zutreffendes streichen

**Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes
(KJPsychTh-APrV)**

Anlage 8 (zu § 20c Absatz 7)

Herrn/Frau

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes die befristete Erlaubnis zur Aus-
übung des Berufs des Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten in/an

für die Zeit vom bis

..... widerrufenlich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land /in den Ländern

. /bundesweite

Tätigkeit als

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift)

* Nicht Zutreffendes streichen

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen *
(§§ 10b der Bundesärzteordnung, 11a der Bundes-Apothekerordnung, 13a des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 9a des Psychotherapeutengesetzes in in der bis
zum 20. August 2020 geltenden Fassung, § 15 des Psychotherapeutengesetzes)

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- die jährliche Erneuerung der Meldung[†]

2. Persönliche Angaben:

- 1.1. Vorname(n) und Nachname(n):.....
- 1.2. Staatsangehörigkeit(en):.....
- 1.3. Reisepass-Nr.:.....Land
- 1.4. Geschlecht: männlich weiblich
- 1.5. Geburtsdatum:.....
- 1.6. Geburtsort: Stadt /Gemeinde/Land
- 1.7. Kontaktangaben:
 - Anschrift:
 - Telefon (mit Vorwahl):
 - Telefax (mit Vorwahl):
 - Email:.....

2. Ausgeübter Beruf

Beruf, in dem Sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeutin / Psychotherapeut

* Bitte eine Kopie dieser Meldung aufbewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt.
† Bitte eine Kopie der vorherigen Meldung sowie der ersten Meldung beifügen.

3. Rechtmäßige Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*

3.1. Sind Sie in einem anderem Staat zur Ausübung des unter 2 angegebenen Berufs rechtmäßig niedergelassen?

Ja Nein

Falls ja, in welchem Staat sind Sie rechtmäßig niedergelassen?

.....

3.2. Sind Sie Mitglied einer Berufskammer oder eines vergleichbaren Berufsverbandes?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie die Kammer, deren Anschrift und ihre Mitgliedsnummer an.

.....
.....

4. Berufsversicherung

Besitzen Sie eine Versicherung oder eine andere persönliche oder kollektive Haftungsdeckung für die Berufshaftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des unter 2 genannten Berufs?

Ja Nein

Name des Versicherungsunternehmens:.....

Versicherungsnummer:.....

5. Dienstleistungserbringung

5.1. Wo soll die Dienstleistung erbracht werden?

Gemeinde / Stadt:.....

Klinik (Name):.....

freie Praxis (Anschrift):.....

Sonstiges:.....

5.2. Wann und wie oft soll voraussichtlich die Dienstleistung erbracht werden?

einmalig am

in der Zeit vom bis

täglich in Abständen vonTagen

(Unterschrift)

* Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).